



# Nutzungs- und Entgeltordnung für die Turn- und Festhalle in Jettingen und die Schulsporthalle in Scheppach des Marktes Jettingen-Scheppach

## § 1

### Begriffsdefinitionen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Turn- und Festhalle in Jettingen, sowie die Schulsporthalle in Scheppach, mitsamt den den Hallen zuzurechnenden Außenanlagen. Die Turn- und Festhalle befindet sich auf dem Grundstück Flur-Nr. 1465, Gemarkung Jettingen; die Schulsporthalle auf dem Grundstück Flur-Nr. 133/2, Gemarkung Scheppach. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt nicht für die auf denselben Grundstücken befindlichen Schulgebäude, mitsamt ehemaligem Hausmeisterhaus und den diesen Einrichtungen zuzurechnenden Außen- und Nebenanlagen.
- (2) Die Hallen dienen vorrangig der Ausübung des Schulsports. Außerhalb der Unterrichtszeiten werden sie zur Ausübung des Breitensports zur Verfügung gestellt. Die Turn- und Festhalle in Jettingen dient überdies der Durchführung kultureller und öffentlicher Veranstaltungen. In den Ferienzeiten findet grundsätzlich kein Hallenbetrieb statt.
- (3) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind die örtlichen Schulen, sowie Sportvereine, sonstige Gruppierungen und sonstige juristische oder natürliche Personen.
- (4) Verantwortliche sind natürliche Personen, die im Auftrag der Nutzungsberechtigten handeln. Gleiches gilt für deren Stellvertreter.
- (5) Schulsport ist die sportliche Betätigung von Schüler\*innen im Rahmen der Unterrichtspläne. Unter (Breiten-)Sportausübung ist eine regelmäßige und wiederkehrende, aber auch einzelne bzw. vereinzelte sportliche Betätigung zu verstehen. Kulturelle und öffentliche Veranstaltungen dienen der gesellschaftlichen Struktur und ermöglichen es einem breiten Publikum sich mit verschiedenen kulturellen und öffentlichen Ausdrucksformen auseinanderzusetzen.

## § 2

### Allgemeine Nutzungsregeln

- (1) Der Markt Jettingen-Scheppach stellt die Hallen zur ausschließlichen Nutzung nach § 1 Abs. 2 zur Verfügung.
- (2) Die Nutzungsberechtigten schließen mit dem Markt Jettingen-Scheppach eine dauerhafte Nutzungsvereinbarung bei regelmäßiger Nutzung, bzw. eine Einzelnutzungsvereinbarung bei einzelnen sportlichen, kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen ab. Die Nutzungsvereinbarung wird vom Markt Jettingen-Scheppach erstellt und ist ausschließlich mit Unterschrift des 1. Bürgermeisters, seiner Stellvertretung oder einer von ihm

beauftragten Person gültig. Für die schulische Nutzung bedarf es keiner eigenen Nutzungsvereinbarungen. Hier sind die Unterrichtspläne ausreichend.

- (3) Die Nutzung kann seitens des Marktes aus triftigen Gründen untersagt, bzw. die Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Solche Gründe liegen z. B. vor, wenn größere Bau-, Reparatur-, Sanierungs-, oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden. Eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis kann ebenfalls widerrufen werden, wenn der Übungs- oder Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt, oder gegen die in §§ 4 und 5 genannten Richtlinien verstoßen wird. Die Nutzungserlaubnis für kulturelle und öffentliche Veranstaltungen kann versagt oder widerrufen werden, wenn sicherheitsrechtliche Belange dies rechtfertigen und/oder eine Versagung bzw. ein Widerruf im öffentlichen Interesse bzw. zum Wohl der Allgemeinheit, erforderlich ist.
- (4) Werden die Hallen für Aufgaben und Zwecke des Marktes Jettingen-Scheppach benötigt, so hat er stets ein vorrangiges Nutzungsrecht.
- (5) Im Falle eines Widerrufs der Nutzungserlaubnis besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer anderen Sport-/Veranstaltungsstätte, oder Schadensersatz.
- (6) Das Hausrecht an den Hallen liegt beim Markt Jettingen-Scheppach. Es wird durch den 1. Bürgermeister, dessen Stellvertretung, oder einer von ihm beauftragten Person ausgeübt.
- (7) Die Turn- und Festhalle in Jettingen ist als öffentlicher Schutzraum für Zivilschutzzwecke ausgewiesen. Treten solche Ereignisse ein, so ist die Halle unverzüglich an den Markt Jettingen-Scheppach zurückzugeben. Schadensersatzansprüche können dadurch nicht geltend gemacht werden.

### § 3

#### Nutzung und Nutzungsvereinbarung

- (1) Die Nutzungsvereinbarung wird auf Antrag geschlossen. Die von den Nutzungsberechtigten im Antrag übermittelten, dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Nutzungszeiten bilden die Grundlage für die Nutzung und werden in Hallenbelegungsplänen festgelegt. Anträge auf Änderungen der Hallenzeiten sind schriftlich oder elektronisch bis spätestens 01. November des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Markt zu stellen.
- (2) Anträge zur Durchführung von einzelnen Veranstaltungen sind mindestens einen Monat vor dem Termin beim Markt Jettingen-Scheppach zu stellen.
- (3) Die Überlassung an Dritte (Untervermietung) ist unzulässig.

### § 4

#### Nutzungsrichtlinien

- (1) Jeder Nutzungsberechtigte hat eine/n Verantwortliche/n, sowie eine/n Stellvertreter/in mit Namen, Vorname, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit zu benennen und dem Markt bereits bei Antragstellung mitzuteilen. Nachträgliche Änderungen bei Verantwortlichen bzw. Stellvertreter/innen sind dem Markt unverzüglich zu melden. Die Verantwortlichen bzw. deren Stellvertreter/innen müssen volljährig sein.

- (2) Die dem Markt gemeldeten Verantwortlichen erhalten einen Schlüssel für die jeweilige Halle. Dieser darf ausschließlich bei Verhinderung und nur an die dem Markt gemeldeten Stellvertreter/innen weitergegeben werden. Von diesen ist der Schlüssel unverzüglich nach Beendigung der Stellvertretung wieder den Verantwortlichen zu übergeben. Eine direkte Weitergabe zwischen Verantwortlichen und/oder Stellvertretungen ist nicht zulässig. Nach endgültiger Beendigung der Nutzung oder bei etwaigen Änderungen sind die Schlüssel an den Markt zurückzugeben.
- (3) In jeder Halle ist ein Belegungsbuch zu führen. Die Verantwortlichen bzw. die Stellvertreter/innen sind verpflichtet, sich vor jeder Nutzung vollständig in dieses einzuschreiben.
- (4) Die genehmigte Nutzung ist an die vereinbarten Zeiten (Nutzungseinheiten), den vereinbarten Ort und den im Antrag angegebenen Personenkreis gebunden. Eine Nutzungseinheit ist:

Schulische Nutzung	je 45 Minuten
Sportnutzung	je 60 Minuten
Sportliche Einzelveranstaltungen	je 60 Minuten
Kulturelle/öffentliche Veranstaltungen	je Veranstaltung

Sollte eine Nutzungseinheit entfallen, so gilt § 12 entsprechend.

- (5) Die Nutzungsberechtigten, bzw. deren Verantwortliche und Stellvertreter/innen erhalten vor erstmaliger Nutzung der Hallen eine Einweisung, in der sie über die Technik, Verfahrensabläufe und weitere Nutzungsdetails informiert werden. Sie sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln und diese in dem Zustand zu halten, in dem sie übernommen wurden. Wird bereits vor Beginn der Nutzung ein unsachgemäßer Zustand festgestellt, ist dies dem Markt Jettingen-Scheppach unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls mit Fotos o. ä. zu belegen.
- (6) Notausgänge und Fluchtwege müssen in der vollen Breite freigehalten werden. Die Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten. Sicherheitseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in Ihrer Wirkungsweise und Sichtbarkeit nicht eingeschränkt werden.
- (7) Die Nutzungsberechtigten übernehmen während der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht für die Hallen, sowie der ihnen zuzurechnenden Außenanlagen. Gleiches gilt für die Räum- und Streupflicht außerhalb der Öffnungszeiten der Schulen.
- (8) Für die ordnungsgemäße Reinigung nach erfolgter Nutzung hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Sie hat so zu erfolgen, dass die anschließenden Nutzungseinheiten reibungslos stattfinden können. Ist eine Reinigung in einem über eine Besenreinigung hinausgehenden Umfang erforderlich, so dürfen Reinigungsmittel nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Markt verwendet werden. Macht eine Nutzung eine professionelle Reinigung notwendig, so entscheidet der Markt darüber, ob diese durch Reinigungspersonal des Marktes oder durch eine externe Reinigungsfirma erfolgt.
- (9) Die Nutzungsberechtigten stellen den Markt und seine Bediensteten oder Beauftragten von jeglichen Haftungsansprüchen frei, die ihnen selbst, ihren Verantwortlichen, Bediensteten, Beauftragten, Helfern oder sonstigen Dritten für Schäden, in Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten entstehen können. Die Haftung umfasst alle durch die Nutzung auftretenden Risiken und Schäden, auch wenn diese nicht schuldhaft verursacht wurden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, solche unverzüglich beim

Markt Jettingen-Scheppach anzuzeigen. Auf das Recht des Marktes auf Schadensersatz nach den einschlägigen Regelungen des BGB wird hingewiesen.

- (10) Sofern die Nutzungsberechtigten nicht über Dachverbände o. ä. ausreichend versichert sind, ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Markt Jettingen-Scheppach vorzulegen.

#### § 5

##### Allgemeine Verhaltensrichtlinien

- (1) Das Rauchen ist in den gesamten Gebäuden verboten.
- (2) Strom- und Wasserverbrauch sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Beim Verlassen der Hallen ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung ausgeschaltet ist, die Fenster geschlossen und die Zu- und Ausgänge der Hallen ordnungsgemäß verschlossen sind.
- (3) Personen mit ansteckenden Krankheiten ist das Betreten der Hallen untersagt.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

#### § 6

##### Verhaltensrichtlinien Sportausübung

- (1) Die Sportausübung in den Halleninnenräumen ist nur in Sportkleidung gestattet. Hierzu zählen insbesondere Sportschuhe mit heller oder nicht abfärbender Sohle. Schuhe, die mit Spikes oder Stollen versehen sind, dürfen in den Hallen nicht getragen werden. Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen abzustellen. Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet. Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art ist nicht zulässig.
- (2) Werden Sport- und/oder Übungsgeräte benutzt, so sind sie nach Beendigung wieder an die zur Lagerung vorgesehenen Plätze zu verbringen.
- (3) Speisen und Getränke dürfen während sportlicher Veranstaltungen nicht im Halleninnenbereich, sondern lediglich in einem dafür vorzusehenden Bereich (z. B. Nebentrakt Halle Jettingen) verzehrt werden.

#### § 7

##### Verhaltensrichtlinien kulturelle und öffentliche Veranstaltungen

- (1) Der Zugang zu den Hallen hat über die Hallenhaupteingänge zu erfolgen. Nebeneingänge dürfen lediglich ausnahmsweise und nur dann benutzt werden, wenn dadurch sicherheitsrechtliche Vorgabe nicht beeinträchtigt sind.
- (2) In der Turn- und Festhalle in Jettingen dürfen nicht mehr als 600 Personen, in die Sporthalle in Scheppach nicht mehr als 300 Personen gleichzeitig in die Halle eingelassen werden. Ist eine Bestuhlung der Hallen vorgesehen, so muss diese – sofern vorhanden – nach den geltenden Bestuhlungsplänen erfolgen. Tische und Stühle sind nach der Nutzung sauber abzuwischen und abzutrocknen.

- (3) Für die Bereitstellung und Ausgabe von Speisen und Getränken sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Vorhandene Räumlichkeiten zur Lagerung und Zubereitung (Küche o. ä.) dürfen genutzt werden. Sie sind im Anschluss an die Veranstaltungen zu reinigen. Auf § 4 Abs. 8 wird verwiesen. Geschirr ist sauber gespült und abgetrocknet in den dafür vorgesehenen Schränken zu verstauen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sorgen dafür, dass Beeinträchtigungen (insbesondere Lärmimmissionen) der umliegenden Anwohner auf ein notwendiges Maß reduziert werden. Die geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.
- (5) Spätestens mit Rückgabe der Schlüssel (§ 4 Abs. 2) müssen die Hallen wieder in dem Zustand sein, in dem sie übernommen wurden. Mit Rückgabe des Schlüssels endet das Nutzungsverhältnis. Die überlassenen Räumlichkeiten werden anschließend von einem Beauftragten des Markt Jettingen-Scheppach abgenommen.

#### § 8 Aufsicht

Die Hallen dürfen nur unter Aufsicht der Verantwortlichen bzw. den Stellvertreter/innen genutzt werden. Sie tragen Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Nutzung. Sie haben die Hallen als Erste zu betreten, als Letzte zu verlassen und die Nutzungs- sowie Verhaltensrichtlinien durchzusetzen.

#### § 9 Entgelt

- (1) Der Markt Jettingen-Scheppach erhebt für die Nutzung der Hallen – mit Ausnahme der schulischen Nutzung – Entgelte nach Maßgabe der Anlage zu dieser Nutzungs- und Entgeltordnung. Diese gilt mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung als akzeptiert.
- (2) Die Entgelte für eine sportliche Nutzung unterliegen der Umsatzsteuer. Bei ihnen handelt es sich um Nettobeträge, denen die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen ist. Sie wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Bei nichtsportlichen Veranstaltungen liegt eine steuerfreie Grundstücksvermietung vor.
- (3) In den Entgelten sind die Nebenentgelte für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, sowie Nutzung der Dusch- und Wasch-, sowie der Umkleieräume enthalten.
- (4) Für die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren werden die Entgelte auf ein Viertel reduziert. Bei Gruppen gilt dies ab einem Anteil von Kindern bzw. Jugendlichen von mindestens 50 %. Auf Verlangen ist dem Markt ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

#### § 10 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte sind die Nutzungsberechtigten. Bei Nutzungseinheiten, die von mehreren Nutzungsberechtigten gemeinsam durchgeführt werden, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 11  
Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte sind 10 Tage nach Zustellung der Rechnungen zur Zahlung fällig.
- (2) Bei dauerhafter, regelmäßig wiederkehrender Nutzung erfolgt die Abrechnung halbjährlich anhand der Hallenbelegungspläne nach Stunden. Einzelveranstaltungen werden unverzüglich nach endgültiger Beendigung der jeweiligen Veranstaltung abgerechnet.
- (3) Der Markt Jettingen-Scheppach behält sich das Recht vor, bei Einzelveranstaltungen einen Kostenvorschuss in Höhe des voraussichtlichen Entgelts zu verlangen.

§ 12  
Ausfall von regelmäßigen Nutzungszeiten und Sportveranstaltungen

- (1) Wird – bei dauerhafter und regelmäßiger Nutzung – ein Termin spätestens einen Arbeitstag zuvor abgesagt, so wird kein Entgelt erhoben. Andernfalls wird die Belegung in Rechnung gestellt.
- (2) Wird eine Einzelveranstaltung bis eine Woche vor dem Veranstaltungstermin abgesagt, so wird kein Entgelt erhoben. Andernfalls wird die Veranstaltung in Rechnung gestellt.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Entgeltregelung tritt damit außer Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 22.07.2022



Böhm  
1. Bürgermeister

**Anlage zur Nutzungs- und Entgeltordnung für die  
Turn- und Festhalle in Jettingen und die Schulsporthalle in Scheppach**

<b>I. regelmäßige Nutzung durch örtliche Vereine (mit und ohne Eintritt)</b>				
Bereich	Übungsbetrieb	Punktspiele	Wettkämpfe	Lehrgänge Dachorg.
ganze Halle	9,00 €/Stunde	4,50 €/Stunde	4,50 €/Stunde	15,00 €/Stunde
Nebenrakt	4,00 €/Stunde	2,00 €/Stunde	2,00 €/Stunde	2,00 €/Stunde
Küche	2,00 €/Stunde	2,00 €/Stunde	2,00 €/Stunde	2,00 €/Stunde

<b>II. regelmäßige Nutzung durch auswärtige Vereine und Sonstige (mit und ohne Eintritt)</b>				
Bereich	Übungsbetrieb	Punktspiele	Wettkämpfe	Lehrgänge Dachorg.
ganze Halle	12,00 €/Stunde	6,00 €/Stunde	6,00 €/Stunde	15,00 €/Stunde
Nebenrakt	6,00 €/Stunde	3,00 €/Stunde	3,00 €/Stunde	2,00 €/Stunde
Küche	2,00 €/Stunde	2,00 €/Stunde	2,00 €/Stunde	2,00 €/Stunde

<b>III. Einzelveranstaltungen</b>				
Bereich	örtliche Vereine		auswärtige Vereine / Sonstige Benutzer	
	mit und ohne Eintritt		ohne Eintritt	mit Eintritt
ganze Halle	200,00 €/Tag		250,00 €/Tag	300,00 €/Tag
Nebenrakt	50,00 €/Tag		75,00 €/Tag	100,00 €/Tag
Küche	10,00 €/Tag		10,00 €/Tag	10,00 €/Tag

**Hinweis:**

Für die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren (bei Gruppen ab einem Anteil von min. 50 % Kindern und Jugendliche) werden die Entgelte auf ein Viertel reduziert.